

Landgericht Saarbrücken ①

Az: 1 O 265/17 ✓

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Gisela Backes, Am Kieselbäum 12, 66293

Saarwellingen

Verfahren - Prozessbewilligung: - Auftragsklä.

Rechtsanwalt Hauke Schilling, Rathhaus-
platz 9, 66111 Saarbrücken, Gz: 10045/
6, 43

gegen

Sparkasse Saarbrücken, Altmarkt 19,
66117 Saarbrücken

- Auftragsgegen-

stand des Landgericht Saarbrücken +
1. Zivilkammer - durch den Vorsitzen-
den Richter am Landgericht Leiter,
die Richterin am Landgericht Beck und
die Richterin am Landgericht Groß
am 07.08.2017 beschlossen:

ja ✓

voller Umfang?

Beschränkung des PKH
nur um Betrag
i.H.v. 5000 €
im Übrigen abweisen

NA

↳ teilweise
Gewährung
d. PKH

1. Dem Antragssteller wird unter Beiord-
nung des Rechtsanwalts Hauke Schilling
Prozesskostenhilfe bewilligt.

2. Die Entscheidung ergeht gerichtspräsidentl.
Aufsichtliche Kosten werden nicht
Erstattet.

ist nicht

Gründe

I.

Die Antragsstellenbeamtin begehrt Prozes-
skostenhilfe unter Beiordnung eines
Prozesskostenrichters. Die Parteien
streiten um die Zulässigkeit der Zwangs-
vollstreckung in das Privatvermögen der
Antragsstellerin. Diese wehrt sich gegen
die Zwangsvollstreckung der Antragsstellen-
im Wesentlichen mit den Einwänden
der Nichterfüllung der titulierten
Forderung, der (Teil-)Erfüllung der
titulierten Forderung sowie der AGB-
rechtlichen Unzulässigkeit der sofortigen
Vollstreckung in die Zwangsvoll-

* laut Klageentwurf

Streckung.

Nach dem wirtschaftlichen Verhältnis kann die Anhypothek die Kosten der Lastbefreiung nicht tragen.
Die Anhypotheklerin nahm mit ihrem männlich-
geschiedenen Ehemann Marcel Backes im

Februar 2008 bei der Anhypothek ein
einen Kredit i.H.v. EUR 170000
auf (Kontennummer: 6130105585).
Beide sind in der Vermögenskunde als
Darlehensnehmer bezeichnet.

~~Die~~ Die damalige Eheleute sicherten
den Kredit mittels einer Grundschuld
i.H.v. ~~1700~~ EUR 170000 auf dem
damals ihr gemeinsamen Eigentum der
Eheleute stehenden Hausgrundstück, be-
willigt mit der notariellen Urkunde des
vom 22.2.08 (UR-Nr. 0274/2008K).

Die

Die Anhypotheklerin und ihr damaliger
Ehemann übernahmen als Gesamtschuld-
ner in derselben notariellen Urkunde
die persönliche Haftung i.H.v. Grundschuld

④

betriebs- und unterworfen sich der
Antragsgegnerin gegenüber der sofortigen
Zwangsvollstreckung. Dies sollte laut Einzel-
urteilung vom 27.02.2008 bzw. mit der
Bestellung der Grundschulden der Sicherung aller
verpflichteten und juristischen Anspruchs, die
der Antragsgegnerin aufgrund des Kredit-
vertrags vom 21.02.08 gegenüber ^{juristischen}
oder künftigen juristischen, daraus.

In Höhe von ~~15~~ EUR 150000 dient
der Kredit zur Finanzierung des mit der
Grundschulden ~~bet~~ ^{an} belasteten Haus-
grundstückes.

In Höhe von EUR 20000€ ^{führt man} ~~trifft~~ den
Sollbestand ein, als auf dem dänischen
lign. Elementar bankens Girokonto
(Kontonummer: 612546965-8) zu verbuchen.
Auf diesem Konto wurde der Gehalt des
dänischen Elementar bezahlt. ^{*1} ~~Dieses kann~~
~~ständig durch~~ Die dänischen Ehe-

*1 Die der Antragsgegnerin
eingetragene Kontrollvoll-
macht benutzt diese
nie.

⑤

Leute wickelten darüber fuer ihre Lebenshaltungskosten z. B. in Form von Gropeisbänken für sich und ihre zwei Kinder ab. Der Wirten partei der damaligen Ehemann über dieses Konto das & einzige der Familie zu Verfügung & selbste Führung ab. Die Anlyse sollen beachte diese mangelt Führerscheins etc.

Bei Abschluss des Darlehensvertrages er-
gibt die ^{Antragstellerin} Klägerin ^{Si} durch einen
Künjos we ein geringes Einkommen.
Sie war dadurch nicht in der Lage,
die laufenden Zinsen des Kreditvertrages
zu zahlen.

Die Eheleute ließen sich im Juni 2001
scheiden. Im Zuge dessen wurde der
& geschiedene Ehemann Abrenzipation
des Streitgegenständlichen Grundstückes. Die
geschiedene Eheleute vereinbarten, dass
allein der geschiedene Ehemann die
weiteren Kreditraten übernimmt.

Erstrecke diese Zahlungen jedoch
Anfang 2013 ein. ⑥

Die Anlysgesellschaft kündigte den
Kredit mit Einbehalten an den ehemaligen
Ehemann 2012 an das mit Stand vom 3.8.
13 an die Klägerin. Der Betreff des Schei-
dens lautet Kündigung und Rückzahlung.

An die Kündigung richteten sich mehrere
Gutachten Gespräche zwischen Anlysgesellschaft und
-gesellschaft an. ~~bei~~

Mit Schriftsatz vom 10.9.14 erklärte
die Anlysgesellschaft, zu weiteren Einigungs-
versuchungen bereit mehr bereit zu sein.

Die Anlysgesellschaft zahlte am 22.9.14
einen Betrag in Höhe von EUR 50000
auf das Kreditkonto (Nr. 61301055
85). Seitens der ~~Beklagten~~ ^{Anlysgesellschaft} erfolgte
keine Reaktion.

Die Beklagte ließ sich am 1.7.77

jae da recht völlig
u man nicht in
epischen Bereich beizugehen
werden

⑦

die notarielle Urkunde (Nr. 0374/2008) zur Behebung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Anlagestellen.

Die Anlagestellen ist der Ansicht, die Forderungsbekanntmachung vom 9.6.2017 sei wegen Nichtbeurkundung i.H.v. 50000 € sowie wegen der unzureichenden Vermögensgegenstände zu beanstanden.

~~Des Weiteren sei wegen Kündigung des Kredits im Jahr 2013 die gerichtliche Forderung bereits verjährt.~~

Anfordern sei die durch die Hauptversammlung übertragene gerichtliche Forderung aus dem Kreditvertrag der Anlagestellen nicht wirksam begründet worden. Sie sei wegen keiner finanziellen Unterstützung sittenwidrig.

Des Weiteren sei der Kredit wegen Kündigung 2013 wegen Kündigung des Kredits im Jahr 2013 die se -

8

Sichere Forderung bereits wärmt.

Auch so die formularmäßige Übernahme der persönlichen Haftung wegen AGB-Kontexte unzulässig.

Die Anlysstellein beantragt,

Prozesskostenhilfe oder Rechtsberatung und unter Beizug des ihre, Prozessvollziehung zu bewilligen.

Die Anlystgegenin beantragt,

den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die vorliegende Klage abzuweisen.

Die Anlystgegenin behauptet, dass die von A der Anlyststellein gewährten EUR 50000 seien auf weitere andere - unstrittig - bestehende Forderung der Anlystgegenin gegen die Anlyststellein angerechnet worden.

9 II

Der Antragssteller wird gem. § 114 I, ZPO Prozesskostenhilfe unter Berücksichtigung der Prozessverhältnisse bewilligt, da die Antragsstellerin auch ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse der Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsvorsorge ^(Erfolgsaussicht) hinreichende Erfolgsaussicht bietet und nicht absehbar scheitern wird. ^(S. 9a)

I. Die Antragsstellerin kann aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen.

II. Die beabsichtigte Rechtsvorsorge bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg, da das Gegenstand der Rechtsvorsorge der Antragsstellerin aufgrund ihrer Sachverhalte und der vorhandenen Unterlagen

*1

ja, i. O.

Die Anlagenschein hat gem. § 117 ZPO
 einen ordnungsgemäßen Anlagenschein.
 Das Amtsgericht Saas-Seebach ist
 gem. § 127 ZPO Hs. 1 ZPO zuständig
 für den Anlagenschein auf Entschädigung
 Proventkostenhilfe (siehe unten) als
 Gemischt der evtl. Neustypus
 (siehe unten).

⑩
geründet für Teilweise für verbot-
Der heißt und von der Möglichkeit
der Bewandlung überzeugt ist.

~~Die mit Beauftragte~~ Nach Sach-
darstellung der Anhypothese ^{wäre}
~~ih~~ Das Begehren ~~des~~ Begehren
zulässig (dazu unter 1.) und
teilweise begründet (dazu unter
2.).

1. Das Begehren der ^{Anhypothese}
wäre zulässig.

a) Für ihre Einwände gegen die
Zwangsvollstreckung wäre sowohl ein
Vollstreckungsgezetliche gem. § 795 S. 1
767 ZPO als auch eine Titel-
gezetliche § 795 S. 1, 767 ZPO
Analog Statthrift.

mit erlaubt

ti hat den Einwänden der Hierarchie
 (Teil-) Sofort, der Nichtigkeit und
 der Verjährung befreit die Anspruchstellerin
Unwirksamkeitserklärung der Zwangsvollstreckungs-
Ordnung im Wege der Vollstreckungs-
gesetzliche Gem. 795 S. 1 767 ZPO,
 denn dort macht Einwände gegen
geltend, die denn durch die notari-
elle Urkunde vom 22.2.08 festge-
stellte Anspruch selbst betreffen.

mit der Einwendung, die versteht
Sofortige Zwangsvollstreckungsuntersuchung
bei AGB-rechtlichen Unwirksamkeit, befreit
 die Anspruchstellerin Rechtsbank im We-
ge der Titelgesetzliche Ansprüche 767,
795 S. 1 ZPO. Denn hierbei geht
 es nicht um materiell-rechtliche
Einwendungen gegen die titelrechtliche For-
dierung selbst, sondern um die Unwirk-
samkeit des Titels aus materiell-

völlig richtig

(12)

Rechtlichen Gründen.

b) Für diese Befehle wäre das Landgericht Sausbrücken zuständig, da es ~~gen. § 797 I ZPO~~ ~~des Prozess-~~ ~~titel des ersten Rechtszugs darstellt.~~ Da es das Gericht ist, bei dem die Aufhebungsstellen ~~gen. § 797 I ZPO~~ ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Sachverhalt liegt ~~gen. § 13 ZPO~~ im Landgerichtsbezirk Sausbrücken. ~~Der Streit-~~ ~~gegenstand übersteigt einen Wert von EUR 5000, ~~so~~ das~~ Das Landgericht ist am Sachverhalt zuständig, da ~~gen. § 9 Abs 23 Nr. 1, 71 SGO~~ der Streitwert von EUR 5000 übersteigt.

c) Für beide Befehle wäre die Aufhebungsstellen zudem rechtsuchtbedingte, da die Zwangsvollstreckung unmittelbar beunruhigt und noch

hier beachtet ist. Die Antrags-
gegenstand ist zur Zwangsvollstreckung
die notarielle Urkunde Nr. 0374/2008
sich zustellen lassen.

2. Das Befehlen der ~~Hilfsan-~~
tragsstellen ~~wäre auch~~ ist auch
gründet teilweise beliebig vorge-
trug werden. Im Wege der
Vollstreckungsspendliche könnte zu
die ~~Zwangsvollstreckung~~ Unwirksamkeit
der Zwangs Vollstreckung gründet
bis zu einem Betrag von 50 EUR
50000 für unzulässig erklären
lassen (dazu unter a), dass
Dass die Titelgegenstände nach
derjenigen Stadt nicht begründet
wäre (dazu unter b)) ist ins-
fern nicht von Belang (dazu unter
c)).

ja aber das auch
an insu was für
von PAH, nicht
mehr!

a) Die ~~Zwangsvollstreckungs~~ Vollstreckungsgehung
wie ~~ist~~ insoweit begründet, als dass
die ^{Parteien} ~~Anhängerin~~ Sachsehaft ^{sind} ist und
eine ~~mutmaßlich~~-rechtmäßige Einwendung,
der Teilerfüllung i.H.v. EUR 50000
geltend machen kann.

aa) Die ^{Parteien} ~~Anhängerin~~ ~~wären~~ ^{ist} ~~wäre~~
begründet, denn die ~~Anhängerin~~ ^{ist}
Vollstreckungsschuldnerin und die ~~Anhängerin~~
gegenüber Vollstreckungsgläubigerin.

bb) Die ~~Anhängerin~~ ~~Anhängerin~~ kann
den ~~die~~ ~~mutmaßlich~~-rechtmäßige Ein-
wendung der Teilerfüllung i.H.v.
50000€ geltend machen, § 362
I BGB. Die ~~Anhängerin~~ zahlte am
22.9.2014 EUR 50000 auf das Kre-
ditkonto Nr. 6430105585. Dass
die ~~Anhängerin~~ ~~Anhängerin~~ zum demnach

(15)

Zeitpunkt noch andere Forderungen gegen
die Anlagestelle in Betracht und
die übermässigen EUR 5000 unter
Umständen auf eine andere dieser
Forderungen angesprochen haben, ist un-
bestimmt. Denn nach § 363 ZOB tritt
trifft dem Gläubiger, der die ihm als Ei-
genem angesetzten Betrag angenommen
hat, die Beweislast, wenn er die
Betrag deshalb nicht als Erfüllung
gelten lassen will, weil sie eine andere
als die geschuldete Leistung oder weil sie
unvollständig gewesen sei. Die
Anlagestelle hat die Überweisung
als Erfüllung angesehen, denn sie
hat auf das überpoständliche
Kreditkonto geguldet. Dieses wurde
extra über die zur Abwicklung des
Kreditverkehrs eingerichtet. Durch
die positive Reaktion der Anlagestelle
hat sie zu verstehen gegeben, dass

die Annahme als Erfüllung zu verkleinern
sollen. Die Antisystematik hat den
Beweis der fortwährenden Erfüllung histo-
risch geführt. Sie bezieht die
Übertragung auf das Kreditkonto
nicht. Sie bringt lediglich vor, dass
die die Zahlung die in „Sicherheit“
auf andere Forderungen angesetzt
worden.

(c) Andere mittel-rechtliche
Einwendungen stellen der Antisystematik
nach derzeitigem Vorstand nicht
zu.

gan

Die Antisystematik können nicht gel-
tend machen, die durch die Hypothek-
übernahme gewisse Forderung an dem
Kreditgeber, sie wegen ihrer finan-
ziellen Überforderung sicherstellen und
dass gem. § 1387 BzB nicht.

Dem in entsprechender Verbriefung gegen die gute Sitten liegt es daher vor, wenn - was vorliegt - ein konkreter finanzielle Überforderung der Angestellten gegeben ist und zusätzlich kann das Element vorliegen, das die Sitten nichtig macht. Eine Entsprechung, die Sitten nichtig macht bestimmter Elemente liegt es daher vor, wenn die Angestellten der Haftung allein auf emotionale Verbindlichkeit übernommen hätte und dabei kein eigenes finanzielles Interesse an der übernommenen Schuld gehabt hat. Sowohl in Bezug auf die das Es liegt sowohl ein eigenes finanzielles Interesse der Angestellten an der Sicherung des Hauptgrundstückes i.H.v. EUR 150000 als auch an der Sicherung des Kontos, des ebenfalls Elementen i.H.v.

also

EUR 20000 vor,

Denn die damaligen Eigentümer waren
gemeinsame Eigentümer des mit der
Grundschuld gesicherten Grundstückes.

Die Dn. finanzielle Adresse der An-
tragstellerin an der ~~Sicherung~~^{Sicherung} des
~~Kontos des Ehemanns~~ Buchführung
des Sollbetrages i.H.v. 20000 €
auf dem Konto des damaligen Ehe-
mannes führt dazu, dass dieses
Konto für Geschäfte zum Verbrauch
der Familie genutzt wird. Erw-
achte die Antragstellerin von ihrer
Kontovollmacht keinen Gebrauch.
Ihr können jedoch auch Transaktionen,
wie z. B. die Finanzierung von Groß-
einkäufen mittelbar zugute. Ihr
Interne besteht darin, dass dieses
Konto nicht mit hohen Zinsen
belastet wird. Das Girokonto

dient auch nicht überwiegen Soudo
 intenen des dominijs Flammes der
 Antzstellung. Zwei finanzielle er
 durch den PKW, denen alleinige
 Fahrer er gewisse ist. Jedoch war
 diese PKW der einzige der Familie
 zur Verfügung stehend, sodass davon
 anzugehen ist, dass der Fahrer
 auch für familiäre familiäre Be-
 lange benutzt werden ist.

Die Antzstellung kann auch nicht
 geltend machen, dass sich der
 ehemalige Ehemann gegenüber ihr
 bereit erklärt hat, die Kreditraten-
 zahlung alleine zu übernehmen. Diese
 Vereinbarung hat auf das Verhältnis
 zwischen der Antzstellung und der
 Antzgegnerin keinen Einfluss,
 da keine vertragliche Abrede

20

zwischen diesen beiden besteht.

Ein möglicher Zusammenhang zwischen den ehemaligen Titeln ändert am Verhältnis zwischen Anstell. Antragsstelle- r und -gegnern nichts.

Ander kann die Antragsstellen nicht mit Erfolg die Einrede der Ver- jähmung der titulierten Forderung gem. § 214 Abs 1 Abs 2 erheben. Zuer- wäre die Forderung ~~gehört~~ Ver- jähmung erst zum jetzigen Zeitpunkt abgelaufen. Jedoch ~~ist~~ ^{hat} ist die Verjährung ~~gehört~~ ^{hat} gegen den Zahlung der 5000 EUR 5000 von Neuem befristet.
Die Weisen § 195, 199 I Nr. 1 Abs 3 am 31.12.2016 ~~erhöht~~ ^{erhöht} die verjährte Forderung ~~erhöht~~ ^{erhöht} wäre nun dem Vortrag der Antragsstellen gem. §§ 209, 203 Abs 3 Weisen Ver-

Kündigung über die Forderung gebremst
bis zum 10.9.2014 gebremst, sodass
Verjährung erst am 10.9.2017 eintreten
würde. Dem Verlag der Antragsstellen
entsprechend hat die Partei als
den Zeitpunkt der Fälligkeit der Dar-
lehensschuld bis zum 10.9.2014
über den Anspruch verhandelt. Die
Verjährungsfrist begann erst am 10.9.
14 mit ~~Verfall~~ wird erst am 10.9.
17 enden.

frühe Idee

Anerk^{hat} ist die Verjährung gem. § 221 Nr. 1
BZB wegen Anerkennnisses durch Tit-
zahlung i.H.v. EUR 50000 am 22.9.14
Nach dem klägerischen Vortrag ~~von~~^{von}
Nenners begründet. Das Anerkennnis
ist. § 221 BZB ist ein rein faktisch-
liches Merkmal der Schuldrechts gegen-
über der Gläubigerin, an dem sich das
Bauentzwei vom Bestehen des An-
spruchs ungewidertig ergibt. Auch

(22)

Die Forderung hat die Arbeitsstellen
unjuristisch zum Ausdruck gebracht,
ihre Beantwortung vom Bestehen der Stelle
zum Ausdruck gebracht.

Auch kann die Hito Arbeitsstellen
keine mehrteilige Einwendung
gegen die Höhe der Forderung vorbringen.
Durch das Kündigungsschutzgesetz
gegenüber hat ein Anspruch gegen die
Arbeitsstellen auf Zahlung von Vergütung
zum 1. Hb. 5-Prozentpunkten über dem
Basissatz gem. §§ 280 I, II, 286,
288 I, 289 BGB, da die Arbeits-
stellen auf eine Mahnung, die nach
Eintritt der Fälligkeit erfolgt, einen
folgenden drittschönen Anspruch nicht
gesetzt hat. Dagegen ist, dass
die Mahnung zusammen mit der Kün-
digung erfolgte, deren Zulässigkeit
die Mahnung mit der die Fälligkeit

(23)

Kauf begründende Handlung - unabhängig
die Kündigung - zu verbinden.

da) Der Einwand des Titelverlustes
ist nicht gem. § 767 II ZPO
präkludiert. Denn bei ~~der~~ Titeln,
~~vollstreckbaren Urkunden~~ der Geltendmachung
von Einwendungen, die den Anspruch
der in der vollstreckbaren Urkunde
titulierte Forderung selbst betreffen,
findet § 767 II ZPO gem. § 713
IV ZPO keine Anwendung.

§ 305c BGB @, durch das
v. bekanntes Kredit-
Sicherungsmittel

b) Die Titelgültigkeit gem.
§§ 795 S. 1, 767 I ZPO analog
hat keine Erfolgsaussicht i.S.d.
§ 114 ZPO, denn die Antagonisten
müssen keinen Einwand gegen die
Wirksamkeit des Titels selbst
schlüssig geltend. Insbesondere
ist die sofortige Unterwerfung
unter die Zwangsvollstreckung nicht

AGB - rechtlich unwirksam.

Zwar ist die Inhaltsprüfung des § 307 I 1 BGB möglich, denn bei der Zurechnung des Inhaltsprüfung handelt es sich um § 305 I 1 BGB um eine für ein Mitglied von Vertragsverhältnisse Vertragsbedingungen, die die Antragsstellung bei Vertragsabschluss steht.

gan

Jedoch besteht keine AGB-rechtliche Unzulässigkeit, insbesondere liegt kein Stopp gem § 307 I 1 BGB vor, denn sie benachteiligen die Antragsstellerin nicht entgegen von Treu und Glauben unangemessen. Dies gilt selbst insoweit, als dass die Antragsstellerin die primäre Kreditforderung für an beliebige Dritte absetzen kann. Das Inkasso der Antragsstellerin, an der primären Abtretung der ~~Kreditforderung~~ Kreditforderung, um sich zu refinanzieren, Kreditrisiken zu verlagern oder ihr Eigenkapital zu best-

(25)
Kosten ist dem Vortrag vor etlichen Inter-
essen der Anlysstelle zu sein.
Die Gefahr für die Anlysstelle ist, dass
ihre Position möglicherweise dadurch
verschlechtert wird, dass nicht der
Bankanpreis, sondern entsprechende Finanz-
investoren beim Fortschreiten lediglich
ein langfristiges Gewinnstreben durch
Inanspruchnahme der Arbeit Anlysstelle
die Vorzüge und keine langfristige
Kundenziele, wollen, ist hinzunehmen.
Jedenfalls ist diese formalistische
Veränderung nicht im Sinne des § 307
In der Anwendung, dass da die
Anlysstelle nicht durch einseitige
Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene
Interessen auf Kosten der Anlyst-
stelle durchzusetzen versucht
hat, ohne ihr einen angemessenen
Anspruch zugestanden zu haben.
Denn durch den streitigen Abf -

26
geschlossen. Sicher ist
aber die Antragsstellung der Zugs-
vollstreckung durch die Antragsgeg-
nerin nicht schenklos angefallen,
sondern im Wege der Antragsstellung
kann mittels Sicherungsproh, nachteil-
rechtlicher Einwände der Zugsvoll-
streckung entgegnet werden.

c) Die lediglich teilweise Erfolgs-
ansicht eines klägenischen Verfahrens
gegen die Zugsvollstreckung ist für
die Bewertung der Erfolgsansicht
isd. § 114 I ZPO nicht von
Belang. Denn Erfolgsansicht
ist nicht mit Erfolgsgewiss-
heit gleichbedeutend. Eine teilweise
Korrektheit der Erfolgsansicht
des klägenischen Verfahrens ist
ausreichend. Für die beabsichtigte

na ja er mehr
darf was für wär
werden

(27)
Hilft zum Landgericht Schieds
der Erfolgslage ist nur dann aus,
wenn Erfolgsamt nur unterhalb
der Zuständigkeitsgrenze ~~ist~~ ist.
~~5000~~ EUR 5000 besteht.
Erfolgsamt besteht i.H.v.
50 EUR 50000.

III. Die Rechtsverfolgung ist auch nicht
gem. § 114 I 1, 117 PO möglich, da
ein Parteivert nicht bei vollständiger
Würdigung trotz Erfolgsamt von
der Verfolgung absehen würde. Trotz
no teilweise Erfolgsamt ist die
Rechtsverfolgung hier sinnvoll, da sie
die Zwangsvollstreckung zumindest bis
zu einem Betrag von EUR 50000
für unzulässig erklären könnte.

[Unterschriften]

Rechtlich ist zwar nicht
abzusehen, dass Sie auch
an die Urkunde
gebunden haben.

Die Abgabe des Sachver-
halts in der Größe I (völlig)
richtig ist jedoch & je länger
vor allen Dingen ein Leumund ist, dass
Sie sich an Urteile & Zusammenfassung
beweisen haben.

In der Sache können Sie den
alle Fälle (Tilgung etc.), AGB,
§ 118 BGB mit unbedingtem
Gewinn. Bei der Abgabe wird
sehr gut vorgehen.

Na he

gut (14 Punkte)

Me